

BGer 8C_344/2023 vom 6. Juni 2023

Bundesgericht, 2023-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_344_2023

FR: TF 8C_344/2023 du 6 juin 2023

IT: TF 8C_344/2023 del 6 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 95 BGG kann mit der Beschwerde nebst anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (lit. a), die Feststellung des Sachverhalts demgegenüber nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen, welche Vorschriften von der Vorinstanz weshalb verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4). Die blosser Wiedergabe der eigenen Sichtweise oder einfach zu behaupten, der angefochtene Gerichtsentscheid sei falsch, genügt nicht (vgl. zur unzulässigen appellatorischen Kritik: BGE 148 IV 205 E. 2.6; 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1).

E. 2

Die Vorinstanz gelangte im angefochtenen Urteil vom 19. April 2023 in Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen und in Würdigung der Akten zur Überzeugung, es sei dem Beschwerdeführer mit den bei der Verwaltung eingereichten Berichten nicht gelungen, eine anspruchswirksame Veränderung der gesundheitlichen Verhältnisse im massgeblichen Vergleichszeitraum vom 28. März 2017 (Verfügungszeitpunkt der letzten Leistungsablehnung) bis 6. Oktober 2022 (Verfügungsdatum des Nichteintretens auf die Neuanmeldung vom 17. Juni 2022) zumindest glaubhaft zu machen. Was das Ersuchen des Beschwerdeführers um eine unabhängige Beurteilung durch einen Gutachter bzw. weitere medizinische Abklärungen anbelangt, führte das Gericht aus, dafür bleibe im Rahmen der Prüfung der Eintretensvoraussetzungen kein Raum.

E. 3

Der Beschwerdeführer kritisiert die von der Vorinstanz vorgenommene Beweiswürdigung, ohne indessen aufzuzeigen, inwieweit das kantonale Gericht dabei in Willkür (vgl. BGE 146 IV 88 E. 1.3.1 f.; 140 III 115 E. 2; je mit Hinweisen) verfallen sein oder sonstwie gegen Bundesrecht verstossen oder einen anderen Beschwerdegrund (vgl. Art. 95 lit. a-e BGG) gesetzt haben soll. Allein den Gesundheitszustand aus seiner Sicht zu schildern und dabei die im Anmeldeverfahren eingereichten Arztberichte anzurufen, reicht nicht aus. Ebenso wenig genügt es, zu erklären, jederzeit für weitere medizinische Abklärungen zur Verfügung zu stehen.

E. 4

Da dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, führt dies zu einem Nichteintreten auf das Rechtsmittel im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

E. 5

Das beschwerdeweise gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen aussichtsloser Beschwerdeführung abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG).

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG kann indessen ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.